

Reichsgesetzblatt

Teil I



1940	Ausgegeben zu Berlin, den 31. Januar 1940	Nr. 21
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
29. 1. 40	Gesetz über die Zuständigkeit des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei zur Beglaubigung der Unterschrift des Führers	239
29. 1. 40	Gesetz über die Vertretung der in den heimgekehrten Ostgebieten ansässigen deutschen Volksgenossen im Großdeutschen Reichstag	240
23. 1. 40	Verordnung über die Einführung des Reichskatasters als amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung.....	240
26. 1. 40	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verbrauchsregelung für Seifenerzeugnisse und Waschmittel aller Art	241
29. 1. 40	Verordnung über die Einführung von Fleischbeschauvorschriften in den eingegliederten Ostgebieten	241
29. 1. 40	Verordnung zur Vereinheitlichung der Rundfunkvorschriften	242

**Gesetz
über die Zuständigkeit des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei
zur Beglaubigung der Unterschrift des Führers.**

Vom 29. Januar 1940.

Die Reichsregierung hat für das Gebiet des Großdeutschen Reichs das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Zur Beglaubigung der Unterschrift des Führers im privaten Rechtsverkehr ist unbeschadet der Zuständigkeit anderer Stellen auch der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei zuständig. Der Beglaubigungsvermerk muß Ort und Tag seiner Ausstellung angeben sowie mit Unterschrift und Siegel oder Stempel versehen sein.

Berlin, den 29. Januar 1940.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz

Dr. G ü r t n e r

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. L a m m e r s